

Kurzbericht II/2021 (Stand: 30.06.2021)

1. Zahlenmäßige Entwicklung

Ausweislich der Vorläufigen Fallstatistik (S. 8-9) bearbeitete die Ombudsstelle 73 Beschwerdeverfahren im zweiten Quartal 2021. Die Zahl der neu aufgenommenen Beschwerden (38) erreichte in etwa das Durchschnittsniveau aus Vor-Pandemie-Zeiten. Der Anteil der Hinweise von Flüchtlingen im Berichtszeitraum stieg auf 68 %. Hier dürften sich Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen im Lauf des zweiten Quartals bemerkbar gemacht haben. Der Anteil der Vor-Ort-Termine in Unterkünften blieb gering (8 %), was u.a. mit einem mangelnden Impfangebot in Zusammenhang zu bringen war.

2. Wichtige Fallkonstellationen im Berichtszeitraum

2.1 COVID 19-Pandemie

Pandemiebedingte Auswirkungen sind weiterhin ein wichtiges Thema in den Beschwerdeverfahren. Aus der Vielzahl von Aspekten wird eine Auswahl dargestellt.

2.1.1 Infektionsrisiko und Schutzmaßnahmen in Unterkünften

Ein Beschwerdethema war die Sorge vor einer Infektion in der Unterbringungseinrichtung (vgl. S. 6 zu 21/05/07).

Grundsätzlich zu berücksichtigen sind dabei sicher zum einen wissenschaftliche Erkenntnisse, wie etwa die Studie unter Leitung des Epidemiologen Prof. Dr. med. K. Bozorgmehr (Universität Bielefeld) aus dem Jahr 2020¹, dass das Risiko, dass nach einem ersten nachgewiesenen Fall von SARS-CoV-2 weitere Bewohner_innen positiv getestet werden, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften als hoch einzuschätzen ist. Zum anderen dürfte einzubeziehen sein, dass es in Köln – offenbar in einem weit größeren Umfang als lange Zeit öffentlich bekannt – zu schweren Verläufen unter Untergebrachten und Beschäftigten kam. Nach Angaben des Leiters des Amtes für Wohnungswesen (AfW)

¹ Bozorgmehr, K. u.a. (29.05.2020): SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete: Epidemiologische und normativ-rechtliche Aspekte. Bremen: Kompetenznetz Public Health COVID-19. Version1.0: https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943665/2943668/FactSheet_PHNetwork-Covid19_Aufnahmeeinrichtungen_v1_inkl_AN-NEX.pdf [24.06.2021]

in der Sitzung des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen (RTfF) am 28.05.2021 verstarben im Kontext der Flüchtlingsunterbringung (in Köln) sechs Personen mit COVID 19-Erkrankungen.²

Im Beschwerdeverfahren 21/04/10 legte das Gesundheitsamt Köln hinsichtlich der häuslichen Quarantäne für alle Bewohner_innen eines Wohnheims dar, dass ein hoher Anteil an nachweislich infizierten Personen i.V.m. einer hohen Kontaktdichte ein Risikosetting darstellte, aufgrund dessen die gesamte Unterkunft unter Quarantäne gestellt werden musste (vgl. Kurzbericht I/2021, 2.1.1).

Aus Sicht der Ombudsstelle sollten aus diesen und ähnlichen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Dass in einer personalisierten Ordnungsverfügung die Art des Kontakts (zu einer nachweislich infizierten Person) nicht aufgeführt wurde, liegt der Auskunft des Gesundheitsamts zufolge an dem „sehr großen Adressatenkreis“, also der Vielzahl der zu erstellenden Ordnungsverfügungen (21/04/10).

Dieser Argumentation steht die Ombudsstelle skeptisch gegenüber, immerhin geht es um die Begründung eines Grundrechtseingriffs.

2.1.2 Maßnahmen zur Begrenzung psychosozialer Folgen der Quarantäne

Inwieweit psychosoziale Folgen der Quarantäneanordnung berücksichtigt werden, thematisierte bereits der Vorbericht.

Welche Maßnahmen im November 2020 für den Fall vorgesehen waren, dass bei von der Allgemeinquarantäne betroffenen Personen Probleme mit dem Arbeitgeber auftreten, erläuterte das Gesundheitsamt im Mai 2021 (20/11/04). Die Sozialarbeit sollte demnach Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen und erforderlichenfalls sollte das Gesundheitsamt zusätzlich zur Allgemeinverfügung auch eine personalisierte Ordnungsverfügung erstellen.

Die Ombudsstelle stellt fest, dass im konkreten Fall die vorgesehenen Maßnahmen nicht wirkten bzw. nicht umgesetzt wurden, obwohl die Information über die fristlose Kündigung seitens des Arbeitgebers den Behörden vorlag. Weder ist eine Kontaktaufnahme des Sozialen Dienst zum Arbeitgeber bekannt, noch wurde seitens des Gesundheitsamtes eine personalisierte Ordnungsverfügung erstellt. Der Beschwerdeführer erstritt sich vielmehr einen Wochenlohn in einem Arbeitsgerichtsverfahren, ohne Unterstützung durch die Verwaltung zu erfahren.³

Die Ombudsstelle gibt zu bedenken, dass nicht wirksame Schutzmaßnahmen ungerechtfertigten Benachteiligungen nicht entgegenwirken und darüber hinaus das Vertrauen der Betroffenen in Schutzmaßnahmen generell untergraben können.

Ebenfalls im Beschwerdeverfahren 20/11/04 bestätigte das Gesundheitsamt Köln, dass bis November 2020 in Fällen einer Allgemeinquarantäne lediglich eine Allgemeinverfügung und keine personalisierte Ordnungsverfügung erstellt wurde. Seit Dezember 2020

² Vgl. Niederschrift über Runder Tisch für Flüchtlingsfragen am 28.05.2021, S. 4. Nicht klar ist, ob in die Zählung ausschließlich Bewohner_innen oder auch Beschäftigte einbezogen wurden.

³ Eine weitere Beschwerde (21/06/08) knüpfte ebenfalls an als unrechtmäßig beklagte Maßnahmen eines Arbeitgebers zu Lasten eines einer Allgemeinquarantäne im Wohnheim unterliegenden Arbeitnehmers an.

erhalten Kontaktpersonen demnach jedoch (zusätzlich) eine personalisierte Ordnungsverfügung.

Diese Änderung ist unbedingt positiv zu werten. Sie dürfte sicher auch als Reaktion auf vorangegangene Kritik zu verstehen sein.

Informationsmängel hinsichtlich der Auswirkungen auf Prüfungen im Quarantänefall beleuchtete das Beschwerdeverfahren einer volljährigen Schülerin (21/04/10). Sie fürchtete aufgrund der für die Unterbringungseinrichtung verhängten Allgemeinquarantäne nicht an ihrer Abschlussprüfung im Mai 2021 teilnehmen zu können. Ihr war nicht bekannt, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) angeregt hatte, symptomlosen und negativ getesteten Kontaktpersonen, die einer Quarantäneanordnung unterliegen, die Ablegung einer Einzelprüfung in einem separaten Raum anzubieten.⁴ Das Gesundheitsamt Köln teilte der Ombudsstelle telefonisch mit, dass es der Anregung des MAGS NRW grundsätzlich folge.⁵

Die Ombudsstelle begrüßt die Haltung des Gesundheitsamtes in dieser Hinsicht und sieht den Bedarf, dass Schulen und Sozialbetreuung Schüler_innen auf entsprechende Regelungen hinweisen.

2.1.3 Impfschutz

Im Berichtszeitraum sprachen Flüchtlinge mit den Ombudspersonen verschiedentlich über die Corona-Schutzimpfung. Dabei wurden fehlende Informationen zum Impfen ebenso zum Thema wie Ängste vor einer Corona-Infektion aufgrund mangelnden Impfschutzes, später dann auch Freude über erfolgte Impfungen, Ängste vor dem Impfen sowie Auseinandersetzungen und Konflikte zwischen Geimpften und Ungeimpften.

Im Quartalsgespräch am 12.04.2021 erfuhr die Ombudsstelle, dass die Beschäftigten der mit der Wohnheimbetreuung beauftragten Träger und des Sozialen Dienstes des Amtes für Wohnungswesen zu diesem Zeitpunkt ein Impfangebot erhalten hatten und das Amt für Wohnungswesen die Impfung der Bewohner_innen von Flüchtlingsunterkünften plante. Zur Entwicklung der Impfungen von Bewohner_innen im zweiten Quartal 2021 berichtete die Verwaltung schriftlich und mündlich an Gremien (Vorlagen-Nr. 1865/2021 vom 21.05.2021, Niederschrift über Runder Tisch für Flüchtlingsfragen am 28.05.2021 sowie – außerhalb des Berichtszeitraums – Vorlagen-Nr. 2461/2021 vom 05.07.2021).

Zu drei Aspekten sollen hier Anmerkungen gemacht werden.

Erstens berichtete die Verwaltung von insgesamt knapp 700 Impfungen im Rahmen mehrerer Impfkationen für Flüchtlinge und wies auf Sprachbarrieren, Aufklärungsbedarfe sowie irrationale Bedenken hin, denen zu begegnen sei. Nach dem erfolgten Abschluss der Impfkationen für Geflüchtete werde der Soziale Dienst Impfwillige weiter beim Zugang zu Impfangeboten unterstützen. Die Zahl der anderweitig geimpften Bewohner_innen und somit eine genaue Impfquote ist aus Datenschutzgründen nicht bekannt.

So positiv es erscheint, dass inzwischen kein Impfstoffmangel mehr besteht und für impfwillige Erwachsene viele Angebote gemacht werden, so wenig dürfte sich dadurch der Bedarf an Aufklärung erübrigen, wenn die Impfbereitschaft unter Flüchtlingen weiter gefördert werden soll. Hierzu spricht die Ombudsstelle eine Empfehlung aus.

⁴ Schreiben zur Durchführung von Abitur- und Abschlussprüfungen in Pandemiezeiten vom 22.04.2021

⁵ Im konkreten Fall war keine Einzelprüfung erforderlich, weil die Quarantäne vor dem Prüfungstermin endete. Die Befürchtung der Beschwerdeführenden, dass es zu einer Quarantäneverlängerung kommen könnte, erfüllte sich nicht.

Kontraproduktiv wären Deutungen, die eine Skepsis gegenüber Impfungen auf Seiten von Flüchtlingen durch kulturelle Differenz erklären sowie implizieren, dass diese Skepsis daher unüberwindbar sei. Solche (kulturalistischen) Deutungen wären angesichts der in Deutschland traditionell verbreiteten Impfskepsis⁶ nicht nur wenig überzeugend, sie dürften der Entwicklung effektiver Wege zur Erhöhung der Impfbereitschaft auch im Wege stehen.

Zweitens argumentierte die Verwaltung verschiedentlich, dass nur eine Minderheit der in Köln untergebrachten Geflüchteten in Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) wohnten und folglich mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung hätten. Gemeint gewesen seien nämlich nur Unterkünfte mit Gemeinschaftssanitäranlagen und/oder Gemeinschaftsküchen.

Für diese Auslegung fehlt es nach Ansicht der Ombudsstelle jedoch an einer Begründung. § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaImpfV bezieht sich insoweit schlicht auf Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) untergebracht sind, also in „Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern“. Weder IfSG, noch CoronaImpfV oder die Verordnungsbegründung im Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums⁷ sehen eine Eingrenzung auf Einrichtungen mit bestimmten Sanitär- und Küchenanlagen vor. Infektions-Cluster und Ausbrüche in verschiedenen Wohnheimtypen widersprechen zudem empirisch einer solchen strikten Unterscheidung. Zudem wurde diese Unterscheidung offenbar auch nicht bei der Impfung der Beschäftigten vorgenommen.

Drittens wurde der Ombudsstelle aus den Reihen der beruflich im Feld Tätigen ein ungleicher Zugang zu Impfangeboten berichtet. Neben den in Flüchtlingsunterkünften Beschäftigten⁸ sollen auch Flüchtlingsberater_innen, die bei Betreuungsträgern beschäftigt waren, aufgrund einer beruflichen Indikation frühzeitig (und mindestens teilweise im Impfzentrum) Schutzimpfungen erhalten haben. Andere Berater_innen, die im gleichen Maße Zugang zu Flüchtlingsunterkünften hatten, erhielten nach Kenntnis der Ombudsstelle erst später, teils erst im Zuge der Aufhebung der Impf-Priorisierung in NRW ab 07.06.2021, Zugang zur Impfangeboten. Letzteres traf auch auf eine Ombudsperson zu, die (immerhin) über eine uneingeschränkte Zutrittsberechtigung zu den Flüchtlingsunterkünften verfügte.

2.2 Sexualisierte Gewalt

Fragen zur Gewährleistung des Kinderschutzes in den Unterbringungseinrichtungen stellen sich weiterhin in einem bereits im Jahresbericht 2020 dargestellten Fall (20/08/17), in dem u.a. ein sexuell übergriffiges Verhalten eines Jugendlichen thematisiert wurde. Aus Sicht der Ombudsstelle bleiben, auch nach Abschluss der Bearbeitung, Unklarheiten hinsichtlich des Vorgehens der Fachkräfte der Sozialen Arbeit des Amtes für Wohnungswesen und des Betreuungsträgers. Nicht ersichtlich wurde, dass seitens der Fachkräfte des Trägers und des Amtes für Wohnungswesen ein strukturiertes Verfahren (Stichworte: Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, detaillierte Dokumentation) eingehalten wurde, das bei gewichtigen

⁶ Vgl. die Hinweise von M. Thießen zur Geschichte der Impfskepsis in Deutschland (<https://www.dw.com/de/die-deutschen-und-die-impfskepsis/l-56456905>).

⁷ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (08.02.2021)

⁸ Der Referentenentwurf zur CoronaImpfV zählt auf: „Verwaltungspersonal, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Therapeutinnen und Therapeuten und Küchenpersonal“.

Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowohl durch die Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung (in den Punkten 3.5-3.9) als auch durch die gesetzlichen Regelungen (§§ 8a, 8b SGB VIII) vorgesehen war. Dies dürfte nicht unbedeutend sein, zumal das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zumindest durch den Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD), der lt. Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung (Punkt 3.6) die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gewährleistet, am 03.09.2020 bejaht wurde und – mglw. erst später – eine gegenteilige Gefährdungseinschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erfolgte, über die das Amt für Wohnungswesen zuletzt an die Ombudsstelle berichtete.⁹

Nach Einschätzung der Ombudsstelle sollte insoweit eine Klärung erfolgen, ggf. in Verbindung mit dem Prüfbedarf, der sich für die Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung aus den Änderungen in § 8a SGB VIII ergeben könnte, die im Berichtszeitraum durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) erfolgten.

2.3 Berücksichtigung besonderer Anforderungen Schutzbedürftiger

Beispielhaft werden hier genannt:

Minderjährige beschwerten sich zu Recht und erfolgreich über einen mangelnden Internetzugang. Nach Beurteilung der Ombudsstelle waren ihre Teilhabemöglichkeiten und die Wahrnehmung des Rechts auf Bildung bis Ende der ersten Schulwoche nach den Osterferien beeinträchtigt (21/04/02).

In dem Beschwerdefall 21/01/10 kam die Ombudsstelle abschließend zu der Bewertung, dass aufgrund nicht ausreichender Beachtung spezifischer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Menschen mit Behinderung) von einer erfolgten Diskriminierung auszugehen ist und dass ebenfalls eine unzulässige Freiheitsbeschränkung der Verwaltung zuzurechnen ist. Positiv wurde vermerkt, dass im Juni 2021 offenbar eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde.

Die Ombudsstelle beurteilte die Beschwerde einer psychisch erkrankten Bewohnerin mit mehreren minderjährigen Kindern abschließend als teilweise gerechtfertigt, da die Unterkunft durch die auf Dauer mangelnden Rückzugsmöglichkeiten kaum ausreichend war und da die Beschwerdeführende seitens der Verwaltung unzureichend aufgeklärt und beraten wurde (20/11/24). Letzteres erscheint als Verstoß gegen § 25 VwVfG NRW.¹⁰

⁹ Gegen eine Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte unmittelbar im ASD bezieht die von den Landesjugendhilfeausschüssen beschlossene Empfehlung für Jugendämter Stellung mit Hinweis auf Rollen- und Interessenkonflikte sowie rechtliche Bedenken (LVR/LWL [Hg.] [Dez. 2020]: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, S. 35f.).

¹⁰ In dem Fall hatte es das Amt für Wohnungswesen unterlassen, die schutzberechtigte Beschwerdeführerin über die vom Amtsarzt formulierten Anforderungen an einen ärztlichen Befundbericht und sein Angebot zu unterrichten, das Prüfverfahren bei entsprechender Vorlage wiederaufzunehmen. Der Beschwerdeführenden wurde so die Möglichkeit verwehrt, gesundheitlich begründete, besondere Bedarfe feststellen zu lassen. Die angeführte Begründung für das Unterlassen, der im April 2021 stattgefundenen Umzug habe bereits zum Zeitpunkt der Stellungnahme, also im Mai 2020, festgestanden, widerspricht den Angaben der Beschwerdeführenden und erscheint inkongruent gegenüber der vorhergehenden Terminierung des Umzugsangebots durch das Amt für Wohnungswesen. Nach Beurteilung der Ombudsstelle liegt ein Verstoß gegen die Beratungs- und Auskunftspflicht nach § 25 VwVfG NRW vor. Zudem vernachlässigt eine solche Praxis das Erfordernis, auch bei der Unterbringung Schutzberechtigter das Vorliegen besonderer Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Ombudsstelle bearbeitete die Beschwerde einer Schwangeren (21/05/07), die eine Gefährdung durch die Unterbringungssituation in der Notaufnahme beklagte.¹¹

2.4 Sonstiges

Bzgl. des Todesfalls in einer Flüchtlingsunterbringungseinrichtung im Juni 2021, der zu Mordermittlungen führte, erreichten die Ombudsstelle Hinweise, dass Bewohner schockiert und traumatisiert sein sollen. In den Hinweisen wurde ein Zusammenhang zwischen der Belegungssituation, den Problemen und Ängsten der Bewohner sowie dem Todesfall hergestellt. Die Ombudsstelle bat um Auskunft über Angebote einer psychologischen Unterstützung bzw. Nachsorge sowie der Gewaltprävention.

Hervorzuheben ist, dass Jugendliche eigenständig und erfolgreich von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machten (s.o., 21/04/02) und dass es Bewohner_innen gelang, eigenständig ein Gespräch zur Beilegung eines Konflikts zu initiieren (21/04/13).

Weiter anhängig sind u.a. verschiedene Beschwerdeverfahren bzgl. eines nicht funktionierenden Internetzugangs. Der Ombudsstelle stehe in einem Fall ebenso wenig eine Auskunft über den Eigentümer zu wie den Bewohnern, die keine Vertragspartner seien (21/01/08). In einem anderen Fall blieb eine Auskunftsanfrage an das Katasteramt (Eigentüternachweis) im Berichtszeitraum unbeantwortet (21/03/04). Die Ombudsstelle strebt eine weitere Klärung an.

Weiterhin beschäftigte das Thema Vollstreckung bei Nutzungsgebührenrückständen die Ombudsstelle. Den Umstand, dass nach einem begründeten Antrag bis zur Vollstreckungsaussetzung 2,5 Monate vergehen, wertet die OS als Hinweis auf Verbesserungsmöglichkeiten in der Abstimmung bei den beteiligten Ämtern (Amt für Soziales und Senioren, Amt für Wohnungswesen, Kämmerei).

Beschwerden über technische Mängel werden nur in besonderen Konstellationen erwähnt. Die Beschwerde im Falle 21/04/11 wurde als gerechtfertigt bewertet. Eine knapp fünfmonatige Bearbeitungszeit zur Behebung des technischen Mangels (Ersatzlieferung bei defektem Kühlschrank) erscheint nicht nachvollziehbar (s.a. 21/04/15-17).

2.5 Responsivität

In Vorberichten hatte die Ombudsstelle auf überlang ausstehende Auskünfte der Verwaltung hingewiesen (Jahresbericht 2020 und Kurzbericht I/2021). Demgegenüber zeigte sich im zweiten Quartal 2021 eine erfreuliche Verbesserung der Responsivität, die sich positiv

¹¹ Zu berücksichtigen ist, dass Schwangere mit Vorerkrankungen bzw. vorbestehenden Risikofaktoren laut RKI zu den Risikogruppen gezählt werden (Risiko von Komplikationen und Fehlbildungen bei hohem Fieber während des ersten Trimenons der Schwangerschaft sowie erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf) und dass laut Corona-Präventionsempfehlungen des RKIs für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften das Infektionsrisiko für Angehörige von Risikogruppen größtmöglich gemindert werden soll (Konsultations- und Diagnostikangebot, Aufklärung über Risikofaktoren mit Sprachmittlung, möglichst separate Unterbringung für die Dauer der gesamten Pandemie). Auskunftersuchen der Ombudsstelle in der Sache beantwortete die Verwaltung im dritten Quartal 2021.

auf die Fallaufklärung und den Abschluss von Fällen auswirkte. Allerdings blieb die Verwaltung mitunter auch im Berichtszeitraum eine Rückmeldung schuldig (19/02/02¹²).

3. Empfehlungen

Die Ombudsstelle empfiehlt:

- gerade mit Blick auf die Verbreitung der Delta-Variante des Corona-Virus, die Information und Aufklärung über Schutzmaßnahmen unter Flüchtlingen fortzusetzen und dabei verstärkt geeignete Multiplikator_innen auch von Seiten der Beratungseinrichtungen und Selbstorganisationen einzubeziehen sowie niedrigschwellige Impfangebote an geeigneten Orten, wie etwa auch Interkulturellen Zentren, vorzusehen;
- die Kontaktdichte in den Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete möglichst weiter zu reduzieren (weitere Entzerrung, abgeschlossene Wohneinheiten);
- in personalisierten Ordnungsverfügungen zur Anordnung häuslicher Quarantäne künftig die Art des Kontaktes zu (einer) Indexperson(en) anzugeben;
- wirksame Schutzvereinbarungen für unter Quarantäne stehende Bewohner_innen hinsichtlich psychosozialer Auswirkungen zu treffen – mglw. durch Festlegung eines strukturierten Verfahrens für Sozialen Dienst und Sozialbetreuung –, um sicherzustellen, dass ungerechtfertigte Benachteiligungen oder vermeidbare Härten erkannt werden und ihnen möglichst entgegengewirkt wird (z.B. Arbeitsplatzverlust, verweigte Lohnfortzahlung, Prüfungsabwesenheit);
- künftig die Ombudspersonen, die unbeschränkten Zutritt zu den Unterbringungseinrichtungen haben, möglichst frühzeitig in Schutzmaßnahmen einzubeziehen (z.B. Zugang zu Schutzimpfung); entsprechend sollten beschränkt zugangsberechtigte Flüchtlingsberater_innen ohne Ansehen des Trägers berücksichtigt werden;
- die Vorgaben zum strukturierten Verfahren bei Kindeswohlgefährdung zu prüfen vor dem Hintergrund der geschilderten Unklarheiten sowie im Lichte der Änderungen in § 8a SGB VIII durch das KJSG;
- bei der Unterbringung Schutzbedürftiger besondere Anforderungen durchgängig zu berücksichtigen.
- die Abstimmung der beteiligten Ämter hinsichtlich der wiederkehrenden Problematik der (Vollstreckung bei) Nutzungsgebührenrückständen auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen;
- die Ausstattung mit Kühlschränken zu prüfen und Lösungen bei eventuell bestehenden Lieferproblemen zu suchen;
- hinsichtlich der Responsivität bei Auskunftersuchen der Ombudsstelle die positive Entwicklung fortzuführen.

¹² Die Bearbeitung wurde zum 30.06.2021 beendet bei einer, trotz mehrfacher Erinnerung, seit 07.01.2020 ausstehenden Rückmeldung der Verwaltung. Im Nachgang (29.07.2021) erfolgte die Rückmeldung, dass kein Bedarf zur Beantwortung gesehen wurde.

4. Statistik

Ombudsstelle: Vorläufige Fallstatistik für das 2. Quartal 2021 (30.06.2021)							
Angaben vorbehaltlich Datenbereinigung (Jahresabschluss 2021)		gesamt		fortgeführt		neu in II / 2021	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%
Fallzahlen		73	100	35	48	38	52
namentlich / anonym	namentlich	68	93	35	100	33	87
	anonym	5	7	0	0	5	13
Hinweisgebende (Mehrfachnennung möglich)	Flüchtlinge	44	60	18	51	26	68
	Freiwillige	2	3	1	3	1	3
	Professionelle	27	37	15	43	12	32
	andere	1	1	1	3	0	0
Vorermittlung	ja	17	23	10	29	7	18
	nein	56	77	25	71	31	82
Aufgabenbereich	ja	61	84	35	100	26	68
	nein	11	15	0	0	11	29
vor Ort	ja	13	18	10	29	3	8
	nein	60	82	25	71	35	92
Befragung	ja	69	95	35	100	34	89
	nein	4	5	0	0	4	11
Auskunftersuchen (Mehrfachnennung möglich)	AfW	36	49	30	86	6	16
	GA	3	4	2	6	1	3
	and. Ämter	4	5	3	9	1	3
	and. Akteure	11	15	6	17	5	13
weitere Maßnahmen (Mehrfachnennung möglich)	Abgabe/Verweis	20	27	6	17	14	37
	Vermittlung	18	25	10	29	8	21
Bearbeitungsstand	offen	11	15	7	20	4	11
	geschlossen	62	85	28	80	34	89
Kategorisierung (Mehrfachnennung möglich)	Gewalt	10	14	5	14	5	13
	sex. Übergriff	2	3	1	3	1	3
	Diskriminierung	7	10	3	9	4	11
	MW-Verstoß	6	8	5	14	1	3
	andere	54	74	29	83	25	66
Unterbringung (Mehrfachnennung möglich)	NA	6	8	3	9	3	8
	WH	51	70	29	83	22	58
	gewerbl. Unterkunft	5	7	4	11	1	3
Schutzbedürftigkeit	Fall m. schutzbed. Pers.	44	60	25	71	19	50

Ombudsstelle: Vorläufige Fallstatistik für das 2. Quartal 2021 (30.06.2021)							
Angaben vorbehaltlich Datenbereinigung (Jahresabschluss 2021)		gesamt		fortgeführt		neu in II / 2021	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%
Rechtfertigung der Beschwerde	voll	16	22	14	40	2	5
	teilweise	11	15	10	29	1	3
	nein	4	5	3	9	1	3
	ungeklärt	10	14	6	17	4	11
Indiv. Abhilfe	voll	13	18	11	31	2	5
	teilweise	10	14	8	23	2	5
	nicht	7	10	7	20	0	0
	ungeklärt	11	15	7	20	4	11
Grds. Abhilfe	voll	1	1	0	0	1	3
	teilweise	1	1	1	3	0	0
	nicht	28	38	25	71	3	8
	ungeklärt	11	15	7	20	4	11
Beschwerde zurückgezogen		21	29	2	6	19	50
Bewertung nicht möglich/entfällt		11	15	0	0	11	29